

2. Nachtrag

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 05.11.2009

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in ihrer Sitzung am 27. April 2012 folgenden 2. Nachtrag beschlossen:

Sondernutzungsgebühren zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Anbieten von Waren und Leistungen

1. Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen usw., die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen vorübergehend aufgestellt werden,
je qm Verkehrsfläche = **0,048 € pro Tag für 310 Tage im Jahr =
14,88 €**
2. Tische und Stühle, die im Zusammenhang mit Gaststätten, Cafébetrieben usw. vorübergehend aufgestellt werden,
1 Stuhl 1 qm = **0,072 € pro Tag für 240 Tage im Jahr = 17,28 €.**

Die Absätze 3 bis 6 bleiben, wie bereits in der Satzung beschlossen, in Kraft.

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 05.11.2009 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 11.05.2012

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Hix
Bürgermeister

1. Nachtrag

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 05.11.2009

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in ihrer Sitzung am 10. Februar 2012 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

§ 2, Abs. 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

- a) Aufstellen von Plakaten,
- b) Aufgrabungen,
- c) Verlegung privater Leitungen
- d) Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten, Fahnenstangen,
- e) Lagerung von Materialien aller Art,
- f) Aufstellung von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen/Pavillons vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Werbeausstellungen und Werbewagen.

Eine Aufstellung von Sonnenschirmen/Pavillons mit abgehängten Seitenwänden ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung.

In der Fußgängerzone werden keine Verkaufswagen zugelassen. „Fliegende Händler“ werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Sooden-Allendorf nicht zugelassen.

- g) Zufahrten
 - außerhalb der geschlossenen Ortslage stets,
 - innerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn hierfür besondere Vorkehrungen geschaffen werden müssen (z.B. Befestigungen der Gehsteige oder Absenken des Bürgersteiges)
- h) Freitreppen
- i) Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 0,50 m tief in den Verkehrsraum hineinragen,

- j) Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 05.11.2009 tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 27. Febr. 2012

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf
gez. Hix
Bürgermeister

S a t z u n g

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bad Sooden-Allendorf innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze – soweit sie nicht vorwiegend Zwecken des Verkehrs dient – als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Bad Sooden-Allendorf.

Gemäß § 16 (1) Hessisches Straßengesetz bedarf der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.

Die Erlaubnis für Sondernutzungen an Landes- und Kreisstraßen darf nur im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast erteilt werden.

Die Benutzung ist erst zugelassen, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

2. Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 - a) Aufstellen von Plakaten,
 - b) Aufgrabungen,
 - c) Verlegung privater Leitungen,
 - d) Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten, Fahnenstangen,
 - e) Lagerung von Materialien aller Art,
 - f) Aufstellung von Tischen, Stühlen vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Werbeausstellungen und Werbewagen. In der Fußgängerzone werden keine Verkaufswagen zugelassen. „Fliegende Händler“ werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Sooden-Allendorf nicht zugelassen.
 - g) Zufahrten
 - außerhalb der geschlossenen Ortslage stets

- innerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn hierfür besondere Vorkehrungen geschaffen werden müssen (z.B. Befestigung der Gehsteige oder Absenken des Bürgersteiges)
 - h) Freitreppen
 - i) Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 0,50 m tief in den Verkehrsraum hineinragen,
 - j) Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und –tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden mehr als 0,30 m in en öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
3. Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzung erlaubnispflichtig.
 4. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
 5. Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
2. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
3. Macht die Stadt von dem Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Bad Sooden-Allendorf keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
4. Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Erlaubnis Antrag

Erlaubnis anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf zu stellen. Die Stadt Bad Sooden-Allendorf kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:

1. Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken kann die Zahl der beantragten Aufstellorte beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden.
Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegenden Gründe.
2. Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in dem Bereich der Stadt Bad Sooden-Allendorf zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 8

Wochen erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

3. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
4. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen und Straßenlampen angebracht werden.
5. Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Abs. 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Bad Sooden-Allendorf eingelagert werden.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 0,30 m in den Gehweg hineinragen,
3. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 0,30 m in den Gehweg hineinragen,
4. Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen,
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären usw. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird,
6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen,
7. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung oder Genehmigung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in Gehwegen angebracht werden,
8. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinaus geht.

Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

1. Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisinhaber unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.
2. Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisinhaber oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
3. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 7 Schadenshaftung

1. Der Erlaubnisinhaber haftet der Stadt Bad Sooden-Allendorf für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten der Straße zufügt.
2. Der Erlaubnisinhaber hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich durch Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf kann verlangen, dass der Erlaubnisinhaber den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen von Flächen im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren auf Grundlage dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses erhoben.

Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

Für Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeführt werden, ist für die Dauer der Ausübung die Gebühr unverzüglich fällig.

Ist der Gebührenschuldner mit mehr als zwei Raten säumig und verläuft die Zwangsbeitreibung ergebnislos, so ist die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) genehmigten Sondernutzungen im Kalenderjahr des Jahres, für das sie erstellt wurden.

§ 9 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder
 - d) derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenberechnung

1. Die Sondernutzungsgebühr wird jährlich bzw. nach Nutzungsende erhoben.
2. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro abgerundet.
3. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, beträgt
 - a) die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens ½ %, höchstens 10 %
 - b) die einmalige Gebühr 15 %

der für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteile der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Bad Sooden-Allendorf eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13 Sicherheitsleistung

1. Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisinhaber eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
2. Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
3. Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 14 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisinhaber alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 15 Ausnahmen

1. Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a) der Wochenmarkt, Kirchweih- und Heimatfeste,
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,
 - c) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz
2. Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach §§ 29, 35 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
3. Der Magistrat kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen der Vorschrift des § 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt,
 - b) entgegen der Bestimmung des § 6 die Sondernutzungseinrichtung beseitigt und es unterlässt, den früheren Zustand wieder herzustellen.
2. Wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 23 des Bundesfernstraßengesetzes oder des § 51 des Hessischen Straßengesetzes vorliegt, findet Abs. 1 keine Anwendung.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann für den Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von 1.000,- € geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderen bestimmt ist.

4. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 04.06.2008 tritt außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 05. November 2009

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

H i x
Bürgermeister

**Sondernutzungsgebühren
zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen in der Stadt Bad Sooden-Allendorf**

Anbieten von Waren und Leistungen

1. Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen usw., die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen vorübergehend aufgestellt werden,
je qm Verkehrsfläche = **0,04 € pro Tag für 310 Tage im Jahr =
12,40 €**
2. Tisch u. Stühle, die im Zusammenhang mit Gaststätten, Cafébetrieben usw. vorübergehend aufgestellt werden,
1 Stuhl 1 qm = **0,06 € pro Tag für 240 Tage im Jahr = 14,40 €**
3. Verkaufseinrichtungen, die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafébetrieben usw. vorübergehend (tage-, stundenweise) aufgestellt werden
 - a) Verkaufs-, Imbissstände, Verkaufswagen usw.
je Stand (bis 5 qm) **10,00 € pro Tag**
je Stand (über 5 qm) **12,50 € pro Tag**
 - b) Tische, Stühle und Warenauslagen je qm **5,00 € pro Tag**
4. Ortsfeste Verkaufseinrichtungen (Verkaufs-, Imbissstände, Verkaufswagen, Kioske usw.), Warenauslagen, Vitrinen usw., die auf Dauer bzw. für einen längeren Zeitraum installiert werden
je qm Verkehrsfläche **5,00 € pro Monat**
5. Verkauf von Weihnachtsbäumen je Stand **17,50 € pro Tag**
6. Warenautomaten und Schaukästen an Wänden, soweit sie mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen
27,50 € pro Jahr

Anlagen, Einrichtungen und Lagerungen

1. Baustelleneinrichtungen
 - a) Baubuden, Bauzäune, Aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Arbeitswagen
je qm Verkehrsfläche **5,00 € pro Woche,
mindestens 10,00 €,**
Berechnung erst nach der 09. Woche.
 - b) Baustofflagerung usw.
je qm Verkehrsfläche **5,00 € pro Woche,
mindestens 10,00 €,**
Berechnung erst nach der 09. Woche.
 - c) Aufstellen eines Gerüsts **10,00 € pro Woche,
jede weitere angefangene Woche 5,00 €**
Berechnung erst nach der 09. Woche.

- d) Aufstellen eines Containers **10,00 € pro Woche,
jede weitere angefangene Woche 5,00 €.**
2. Kurzfristige Lagerung von Gegenständen und Materialien
aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt
je qm Verkehrsfläche **5,00 € pro Woche,
mindestens 10,00 €,**
3. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, je angefangenen qm beanspruchter
Verkehrsfläche **jährlich 20,00 € pro Jahr**
- a) Biereinlassschächte **20,00 € pro Jahr**
b) Müllboxschränke **10,00 € pro Jahr**
c) Notausstiegsschächte **10,00 € pro Jahr**
4. Transparente, Fahnenmasten, Hinweisschilder, sonstige Werbeträger – soweit nicht
erlaubnisfrei
je Stück **15,00 € pro Jahr,**
5. Tribünen
je qm Verkehrsfläche **1,00 € pro Tag,**
6. Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas,
Wasser, Elektrizität, Fernwärme) oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen
- a) als Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden, für die länger als 1
Monat dauernde Inanspruchnahme je Monat und angefangene 100 m Länge
1. mit Durchmessern bis 100 mm **6,00 € pro Monat,**
2. mit Durchmessern über 100 mm **8,00 € pro Monat,**
- b) als Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden, jährlich je angefangene 100
m
1. mit Durchmessern bis 100 mm **30,00 € pro Jahr,**
2. mit Durchmessern über 100 mm **40,00 € pro Jahr,**
- c) soweit sie keine Rohrleitungen sind und
1. nur vorübergehend verlegt werden, für die länger als 1
Monat dauernde Inanspruchnahme je Monat und
angefangene 100 m Länge **6,00 € pro Monat,**
2. auf Dauer verlegt werden, jährlich je angefangene 100 m
Länge **30,00 € pro Jahr**

Sonstige Sondernutzungen

1. Wohnwagen, Omnibusse, Lastkraftwagen und sonstige nicht der
Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht, die länger
als 24 Stunden abgestellt werden, je angefangenen Quadratmeter beanspruchte
Verkehrsfläche, es sei denn, dass das Abstellen auf eigens hierfür zugelassenen
Plätzen erfolgt
12,00 € pro angefangene Woche
2. Plakatierungsgenehmigungen, ausgenommen Parteien
a) für Messen, Märkte, Heimatfeste, Veranstaltungen usw. aus
anderen Städten und Gemeinden
10,00 € pro Genehmigung, höchstens 10 Plakatständer

- b) für Veranstaltungen von Vereinen usw. aus Bad Sooden-Allendorf
5,00 € pro Genehmigung, höchstens 10 Plakatständer
- c) Gaststätten erhalten zum Plakatieren eine Genehmigung
5,00 € pro Genehmigung, höchstens 10 Plakatständer
- 3. Aufgrabungen
 - a) mit einer Baugrubenbreite bis zu 1 m pro lfd. Meter
2,00 € pro Tag
 - b) mit einer Baugrubenbreite von über 1 m pro lfd. Meter
2,50 € pro Tag
- 4. Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO
 - a) gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden,
30,00 € pro Tag
 - b) Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht, Achslasten oder Abmessungen die zulässigen Grenzen überschreiten,
20,00 € pro Tag
 - d) Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke, die sich auf öffentliche Straßen auswirken,
30,00 € pro Tag

Für Sondernutzungen, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung erhoben.